Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster übereinstimmen

Gießen, den 10.7.1981

Der Landrat des Landkreises Gießen
Katasteramt
i.A.
Geicht
TAR

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:10000

LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- FLURGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKS- UND WEGEGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- Fl. 6 — FLURNUMMER
- 234 — FLURSTÜCKSNUMMER
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUGRENZE BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAULINIE (ZWINGEND) NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE STRASSEN- UND WEGEGRENZEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- St — STELLPLÄTZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG WERKZUFAHRT RANGIER- UND LADEFLÄCHE FÜR TRANSPORTFAHRZEUGE (LKW) UMFAHRT FÜR LÖSCH- UND RETTUNGSFAHRZEUGE
- DIE IM PLAN EINGETRAGENEN SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,80 m, GEMESSEN VON DER JEWEILIGEN FAHRBAHNOBERKANTE, NICHT ÜBERSCHREITEN.
- TRAFOSTATION
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT ZU ERHALTENDEN BÄUMEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT ANZUPFLANZENDEN BÄUMEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN RASENFLÄCHEN OHNE BEPFLANZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN (TEICHE)

INDUSTRIEGEBIET

GI	0.7	7.0

BMZ – BAUMASSENZAHL
GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL

- VORHANDENE 20 KV-FREILEITUNG MIT MAST MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- VORH. HAUPTWASSERLEITUNG MIT HYDRANT UND LEITUNGSRECHT
- REGENWASSERLEITUNG MIT LEITUNGSRECHT
- SCHMUTZWASSERLEITUNG MIT LEITUNGSRECHT
- GEPLANTE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE

BESONDERE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs.1 BBauG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

GEBÄUDEHÖHEN: MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE VON 8m ÜBER GEWACHSENEM GELÄNDE SIND EINZUHALTEN. AUSNAHMEWEISE KÖNNEN KLEINERE GEBÄUDETEILE HÖHER ZGELASSEN WERDEN, WENN DIES BETRIEBSBEDINGT UND UNVERMEIDBAR IST.

VOR DER ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DER NOTWENDIGE LÖSCHWASSERBEDARF ENTSPRECHEND ARBEITSBLATT W405 IM EINVERNEHMEN MIT DEM KREISBRANDINSPEKTOR FESTZUSTELLEN. DER LÖSCHWASSERBEDARF, DER EINBAU VON FEUERLÖSCHHYDRANTEN ENTSPRECHEND DEN HYDRANTENRICHTLINIEN ARBEITSBLATT W 331 DES DVGW UND SONSTIGE ERFORDERLICHE BRANDSCHUTZTECHNISCHE MAßNAHMEN SIND ENTSPRECHEND DEN ERFOLGTEN FESTSTELLUNGEN UND FESTLEGUNGEN ALS BESTANDTEIL IN DIE BAUGENEHMIGUNGEN ZU ÜBERNEHMEN. ENTSPRECHEND DER VORGESEHENEN BAULICHEN NUTZUNG BEÄGT DER LÖSCHWASSERBEDARF 2.B. 3200 L/MIN BEI EINEM FLIEßDRUCK VON MINDESTENS 2 BAR. DIE BEREITSTELLUNG DES LÖSCHWASSERS ERFOLGT AUS DER WASSERLEITUNG DN 250 mm, UND ÜBER DIE SAUGSTELLE AUS DEN LÖSCHTEICH, DER SICH AUF DER PARZELLE FLUR 15, NR. 34 BEFINDET. DIE WASSERLEITUNGEN SIND AUS RINGLEITUNGEN AUSZUFÜHREN.

DIE FEUERLÖSCHHYDRANTEN SIND ORDNUNGSGEMÄSS ZU BESCHILDERN.

ALLE ZUFAHRTSWEGE SIND FÜR EINE FAHRBELASTUNG VON 15 TO GESAMTGEWICHT ZU BEFESTIGEN UND SO ANZULEGEN, DASS DER EINSATZ VON LÖSCH- UND RETTUNGSFAHRZEUGEN OHNE SCHWIERIGKEITEN MÖGLICH IST.

DER GRUNDBAU WAG IST ALS FEUERWEHRZUFAHRT MIT EINZUBEZIEHEN (ZWEITE FEUERWEHRZUFAHRT).

DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN ZONE III DES AM 28.10.1970 FESTGESETZTEN SCHUTZGEBIETES FÜR DIE TRINKWASSERGEWINNUNGSANLAGE DER GEMEINDE GARBENTEICH, DIE IN DIESER ANORDNUNG AUFGEführten VERBOTE UND AUFLAGEN SIND STRENGSTENS ZU BEACHTEN.

DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE LAGERUNG UND HANDHABUNG WASSERGEFÄHRDENDER FLÜSSIGKEITEN, DERGLEICHEN FÜR DIE PRODUKTION ODER VERWENDUNG IN PRODUKTIONSABLÄUFEN VON WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN ODER ANDEREN WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN.

DIE BEHANDLUNGEN UND AUFLAGEN SIND IM EINZELNEN VOR DER ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN AUSZUKLÄREN UND DIE AUFLAGEN MIT ALS BESTANDTEIL IN DIE BAUGENEHMIGUNGEN ZU ÜBERNEHMEN!

DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG IST STRENGSTENS ZU BEACHTEN UND DEN BAUWILLIGEN ZUR KENNTNIS ZU GEBEN.

HINWEISE:

DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GRÜNFLÄCHEN BERGBAUGEBIETSFLÄCHEN WERDEN VON EINEM BERGWERKSFELD ÜBERDECKT, IN DEN IM VORIGEN JAHRHUNDERT BERGBAU UMGEGANGEN IST. DA DIE LAGE DIESES BERGBAUES NACH DEN VORHANDENEN UNTERLAGEN NICHT FESTZUSTELLEN IST, MUß BEI AUSHUBARBEITEN IM RAHMEN DER GEPLANTEN BAUTÄTIGKEIT AUF SPUREN ALTEN BERGBAUES GEACHTET WERDEN, EVTL. VORHANDENE HOHLRÄUME SIND ZU VERFÜLLEN UND ZU VERDICHTEN, OGF. UNTER HINZUZIEHUNG VON BODENGUTACHTERN UND STATIKERN.

WERDEN BEI AUSSCHACHTUNGSARBEITEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTÜMER ANGETROFFEN ODER LASSEN BODENVERFÄRBUNGEN SOLCHE VERMUTEN, SO SIND BAUHERREN, ARCHITEKTEN UND BAUUNTERNEHMER GEMÄß § 20 DES HESSISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZES VERPFLICHTET, DIES DEM BODENDENKMALPFLEGER UND/ODER DEM HESSISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ABT. FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE IN 6200 WIESBADEN, SCHLOß BIEBRICH/WESTFLÜGEL, RUF (06121) 65071-74 MITZUTEILEN. VERZÖGERUNGEN WERDEN HIERDURCH IM BAUABLAUF NICHT VERURSACHT.

GRÜNFLÄCHEN:

DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN. GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 cm STAMMUMFANG – GEMESSEN IN 1 m HÖHE – SIND ZU ERHALTEN. HIERVON SIND OBSTBÄUME – ABGESEHEN VON SCHALENOBST (Z.B. WALNUß UND EßKASTANIE) – AUSGENOMMEN. FALLS DURCH DIE ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG GESORGT GETRAGEN WIRD. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN (s.DEUTSCHE NORMEN: "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMAßNAHMEN" DIN 18 920, OKTOBER 1973).

FLÄCHEN MIT BESONDEREM BEPFLANZUNGSGEBOT

IM INDUSTRIEGEBIET SIND 25 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. AUF DEN PKW-STELLPLÄTZEN IST FÜR JEWEILS 4 - 5 STELLPLÄTZE EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

AM RAND DES INDUSTRIEGEBIETES IST EIN ca. 10,0 m BREITER GRÜNSTREIFEN ANZULEGEN.

AUF DEN TEILFLÄCHEN DIE BEPFLANZT WERDEN, IST FOLGENDES PFLANZSCHEMA ANZUWENDEN.

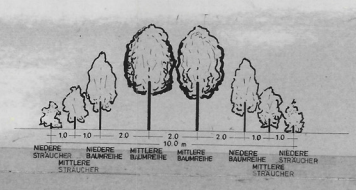

EMPFOHLEN WERDEN:

FÜR DIE MITTLEREN BAUMREIHEN :	VOGELKIRSCHE	–	PRUNUS AVIUM
	BERGAHORN	–	ACER PSEUDOPLATANUS
	GEW. WEißBIRKE	–	BETULA VERRUCOSA
	STIELEICHE	–	QUERCUS PEDUNCULATA
	WINTEREICHE	–	QUERCUS PETRAEA
FÜR DIE NIEDEREN BAUMREIHEN :	FELDAHORN	–	ACER CAMPESTRE
	HAINBUCHE	–	CARPINUS BETULUS
	ERLE	–	ALNUS GLUTINOSA
FÜR DIE MITTLEREN STRAUCHREIHEN :	SONNENEITIG:		
	WEißDORN	–	CRATAEGUS MONOGYNA
	SCHWARZDORN	–	PRUNUS SPINOSA
	HARTRIEGEL	–	CORNUS SANGUINEA
	HASEL	–	CORYLUS AVELLANA
	PFAFFENHÜTCHEN	–	EUONYMUS EUROPAEUS
	WILDER SCHNEEBALL	–	VIBURNUM OPULUS
FÜR DIE NIEDEREN STRAUCHREIHEN :	HECKENKIRSCHE	–	LONICERA XYLOSTEUM
	WILDROSE	–	ROSA CANINA
	LIGUSTER	–	LIGUSTRUM VULGARE

STAND : 14.06.1982
13.09.1982
22.02.1983
28.03.1983

DIE PFLANZUNGEN UND EINGRÜNUNGEN SIND IN PFLANZVERBÄNDEN VORZUNEHMEN. FÜR NEU- UND ERSATZPFLANZUNGEN SIND NUR DIE BEZEICHNETEN EINHEIMISCHEN STRÄUCHER UND BÄUME ZU VERWENDEN. DIE ERFOLGTEN PFLANZUNGEN SIND ZU UNTERHALTEN.

DIE VORSCHRIFTEN ZU DEN GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN SIND ALS BESTANDTEIL IN DIE BAUGENEHMIGUNGEN ZU ÜBERNEHMEN.